

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Textorschule e.V.

(zuletzt geändert durch die der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Textorschule“ – im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres entsprechend dem Schuljahr gemäß § 57 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Textorschule in Frankfurt am Main. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.
2. Die Ziele sind unter anderem
 - a. Förderung von allgemeinen Anlagen und spezifischen Begabungen und Ausgleich von schulischen Defiziten.
 - b. Unterstützung von integrativem Unterricht.
 - c. Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen.
 - d. Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten insbesondere zur Unterstützung berufstätiger Eltern.
 - e. Pflege der kulturellen Vielfalt und der völkerverbindenden Gesinnung der Schulgemeinde, Pflege von Schulpartnerschaften unter besonderer Berücksichtigung des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Ziele sollen vor allem erreicht werden durch
 - a. das Angebot zusätzlicher begabungsfördernder Maßnahmen und Organisation von Hausaufgabenhilfen.
 - b. Organisation von Hilfen zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern.
 - c. Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln.
 - d. Unterstützung, Finanzierung, Einrichtung und Organisation von Betreuungsangeboten gemäß § 15 Abs. 1 sowie von Maßnahmen zur Öffnung der Schule gemäß § 16 des Hessischen Schulgesetzes.
 - e. Projekte und Veranstaltungen, die Toleranz, Unvoreingenommenheit und gegenseitige Achtung der verschiedenen Nationalitäten in der Schulgemeinde fördern. Organisation von Schulpartnerschaften. Unterstützung von Grundschulen in armen Ländern.

f. finanzielle Unterstützung in schulischen Belangen für bedürftige Schüler der Textorschule.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus einfachen Mitgliedern und Familienmitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

1.a) Einfaches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

1.b) Familienmitglied können Elternteile oder Partner werden. Jedes Familienmitglied hat die Rechte und Pflichten eines einfachen Mitgliedes, nur die Beitragspflicht weicht von der eines einfachen Mitgliedes ab.

3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes einfache Mitglied hat ein eigenes Antragsrecht und eine Stimme.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet den jeweils für die Mitgliedschaft gültigen Mitgliedsbeitrag dem Verein im Zeitraum ihrer Mitgliedschaft zu entrichten. Gebühren für einen zurückgewiesenen Lastschriftinzug gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand als einfache Mitgliedschaft oder als Familienmitgliedschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats mindestens in Textform (z.B. per einfacher E-Mail) Widerspruch einlegen, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die einfache Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Familienmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der beiden Elternteile/Partner. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod nur eines/r der beiden Elternteile/Partner wandelt sich die Familienmitgliedschaft zum nächsten Geschäftsjahr in eine einfache Mitgliedschaft um. Der Austritt muss durch Kündigung mindestens in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus der Familienmitgliedschaft muss nur von einem der Elternteile/Partner erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand.
2. Daneben können nach Maßgabe des § 9a ein oder mehrere Geschäftsführer für Geschäfte bestellt werden, welche in einem vom Vorstand aufzusetzenden Vertrag näher bestimmt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Vereins.
 - Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder wie unter § 3 und § 6 beschrieben.
 - Entscheidung über Widersprüche zu vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträgen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder.
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann digital gestaltet werden. Sie wird grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung vom Vorstand mindestens in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt an die von den Mitgliedern zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese mindestens in Schriftform unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin mindestens in Textform einzuladen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Versammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin mindestens in Textform beim Vorstand einzureichen. Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung beantragt werden und ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies befürwortet.
5. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann verdeckt abgestimmt werden.
- 6.a) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Vorstandsmitglieder und/oder Organ des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse werden jedoch erst wirksam, wenn das Finanzamt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2) keine Einwände erhebt.
8. Die Protokollierung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Niederschrift. Das Protokoll muss enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung.
 - b) Namen der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - c) Tagesordnung und Anträge.
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Dem grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder durch Auftrag/Dienstvertrag/sonstige Bevollmächtigung einem Dritten zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
- Erstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Bestellung/Abbestellung von Organen und Kontrolle der Geschäftsführung i.S.v. § 9a sowie Beauftragung/Anstellung/sonstige Bevollmächtigung/Kündigung/Widerruf und Kontrolle des Beauftragten/Angestellten/sonstig Bevollmächtigten.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen.

3. Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit

- einen Vorsitzenden.
- einen oder zwei Vizevorsitzende.
- einen Kassenwart.
- bis zu vier Beisitzer.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die interne Aufgabenverteilung wird dann über die Website des Fördervereins bekannt gegeben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden erstmalig für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sich zur Wiederwahl stellende Mitglieder des Vorstands können für die Zeit von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht Frankfurt am Main zu bestellen (§ 29 BGB).

4. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Dabei muss einer dieser zwei Vorstandsmitglieder entweder der Vorsitzende oder ein Vizevorsitzender sein.

4.a) Der Organgeschäftsführer nach § 9a hat alleinige Außenvertretungsmacht im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Kompetenzen.

4.b) Der Vorstand kann per Auftrag, Dienstvertrag und/oder sonstige Bevollmächtigung Außenvertretungskompetenz auch auf Dritte übertragen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder einem Vizevorsitzenden einberufen wurden. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wollen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende oder ein Vizevorsitzender. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden; falls der erste Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, des Vizevorsitzenden. Sollte ein Mitglied des Vorstands auch Geschäftsführer i.S.v. § 9a oder Beauftragter/Angestellter oder sonstig Bevollmächtigter sein, so hat dieses Mitglied kein Stimmrecht bei Beschlüssen über die Bestellung/Beauftragung/Anstellung/sonstige Bevollmächtigung, Abbestellung/Kündigung/ Widerruf und bei seiner Kontrolle.

7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift mindestens in Textform zu fertigen, die

- vom ersten Vorsitzenden oder einem Vizevorsitzenden und
- dem Protokollführer

mindestens in Textform zu bestätigen ist.

8. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Angemessenheit können die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit erhalten:

a) anhand prüffähiger Belege konkret nachgewiesenen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB in voller Höhe aus Auftragsverhältnis für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

b) eine Aufwandsentschädigung aus Vertrag, deren Höhe im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu erstellenden Finanzordnung bestimmt wird, wobei der Vorstand bei der Erstellung der Finanzordnung kein Stimmrecht hat.

c) eine Vergütung aus Vertrag für den bestellten Organgeschäftsführer i.S.v. § 9a oder den angestellten Geschäftsführer, wenn dieser auch gleichzeitig Vorstandsmitglied ist (unter Beachtung des Gebotes der strikten Trennung von Vorstands- und Geschäftsführertätigkeit).

§ 9a Geschäftsführung

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand

a) aus dem Kreis der einfachen Vereinsmitglieder oder des Vorstandes eine/n oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen (Organgeschäftsführer), und/oder

b) Nichtmitglieder, einfache Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder als Arbeitnehmergegeschäftsführer anstellen.

2. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsführer i.S.v. § 9a Nr. 1 sein.

3. Wird ein Geschäftsführer bestellt oder angestellt, so werden sein jeweiliger Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht bei der Bestellung im Rahmen einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung oder im Dienstvertrag festgelegt (dies gilt entsprechend, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird mit der Maßgabe, dass Aufgabenkreis und Vertretungsmacht bei mehreren Geschäftsführern unterschiedlich festgelegt werden können). Dem Vorstand wird durch die Geschäftsführung die gemäß § 26 BGB notwendige Beteiligung an der Willensbildung nicht entzogen.

4. Ein Geschäftsführer, der gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, unterliegt dem Verbot des In- Sich-Geschäfts nach § 181 BGB.

5. Ein Geschäftsführer kann für die Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung von Geschäftsführern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

6. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer gleichzeitig Vorstandsmitglied sein sollte, besteht die Möglichkeit, die Organbestellung/den Dienstvertrag des Geschäftsführers mit Beendigung der Vorstandsstellung, sofern die Beendigung vom Vorstandsmitglied zu vertreten ist, fristlos zu widerrufen/kündigen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte

der Mitglieder erschienen, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheidet.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder ein Zusammenschluss mit einem anderen gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

3. Andernfalls fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks das Vermögen an die Textorschule in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11b

Die weibliche Form bzw. alle Geschlechtsformen sind der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 12 Schlussvorschriften

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

2. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.06.1994 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.